

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 56 (1959)

Heft: (9)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

22. JAHRGANG

Nr. 9

1. SEPTEMBER 1959

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung

I.

Betreibungskosten sind keine Unterstützungsleistungen. - Ein Rechtsanspruch des betreibenden Kantons gegen den an der Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches mitinteressierten Kanton (Art. 10, Abs. 3, Satz 2 des Konkordates) auf Vergütung eines Teils der Betreibungskosten besteht mangels Vorschrift im Konkordat nicht. (Solothurn c. Zürich, i. S. H. K., vom 22. Juli 1959.)

In tatsächlicher Beziehung:

H. K., geboren 1908, von W. SO, wohnhaft in Zürich, mußte im Jahre 1947 wegen Stellenlosigkeit konkordatlich unterstützt werden. An diese Unterstützungskosten mußte der Heimatkanton drei Viertel bezahlen. Das Wohlfahrtsamt der Stadt Zürich bemühte sich, von der Unterstützten Rückerstattung der Armenunterstützung zu erlangen. Seine Bemühungen führten dahin, daß im Jahre 1950 Fr. 90.- und im Jahre 1952 Fr. 5.90 zurückbezahlt wurden.

Die Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich hat sodann im 1. Quartal 1956 dem Kanton Solothurn Rechnung gestellt im Betrage von Fr. 16.70 = drei Viertel von Fr. 22.25 für die ungedeckten Kosten eines Betreibungs- und Rechtsöffnungsverfahrens gegen H. K. Am 12. Mai 1956 hat das Departement des Armenwesens des Kantons Solothurn diese Rechnung der Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich zurückgesandt mit der Begründung, daß sie diese nicht entgegennehmen könne, weil für diese Auslagen keine Meldung im Sinne von Art. 9 des Konkordats erstattet wurde, und weil es sich hierbei nicht um eigentliche Unterstützungskosten handle.

Das Wohlfahrtsamt der Stadt Zürich wies mit Schreiben vom 25. Mai 1956 an das Departement des Armenwesens des Kantons Solothurn diese Auffassung zurück mit der Begründung, wenn die heimatlichen Behörden vom betreibungsrechtlichen Vorgehen in einem Fall profitieren, müßten sie im andern Falle auch das Risiko eines Mißerfolges tragen.

Solothurn hielt daran fest, daß Betreibungskosten als Verwaltungskosten zu betrachten sind und konkordatlich nicht verrechnet werden können. Dies sei die einzige zulässige Art der Erledigung; eine andere Lösung führe zu einer Benachteiligung der andern Konkordatskantone.

Mit Beschluß vom 19. Juni 1956 verfügte die Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich die konkordatliche Verrechnung des Betrages von Fr. 22.50 für Betriebs- und Rechtsöffnungskosten, unter Anrufung des Art. 17 des Konkordats.

Gegen diesen Beschluß erhob Solothurn mit Eingabe vom 16. Juli 1956 Rekurs. Es macht vor allem geltend, der Wohnkanton habe die in Art. 9, Abs. 1 festgesetzte Meldepflicht nicht erfüllt, sondern einfach nur Rechnung gestellt. Schon aus diesem Grunde stehe dem Wohnkanton ein Rückforderungsrecht nicht zu, so daß eine konkordatliche Verrechnung nicht zulässig sei. Die Führung des Konkordatsfalles obliege den wohnörtlichen Behörden. In ihren Aufgabenkreis gehöre auch, daß sie sich bemühen, Alimente, Verwandtenunterstützungen und Rückerstattungen einzutreiben. Ansprüche dieser Art, die dem Unterstützten zustehen, gehen bei Ausrichtung von Armenunterstützung subrogationsweise auf das unterstützende Gemeinwesen über, nach der konkordatlichen Regelung also auf das wohnörtliche Gemeinwesen. Die konkordatliche Verrechnung der Unterstützungskosten zwischen Wohn- und Heimatkanton berühre den Unterstützungsfall als solchen nicht, weil die heimatliche Beteiligung eine rein interne Angelegenheit der Kantone sei. Der Unterstützte unterstehe gemäß Art. 8 des Konkordats den armenrechtlichen Bestimmungen des Wohnkantons, also auch dessen Rückerstattungsbestimmungen. Auf Grund dieser Vorschriften sei der Wohnkanton legitimiert und verpflichtet, die gesamte Unterstützung, die er ausrichtete, zurückzufordern, nicht nur seinen wohnörtlichen Anteil. Ein selbständiges heimatliches Rückforderungsrecht gegenüber dem Unterstützten bestehe nicht, vielmehr habe der Heimatkanton bloß Anspruch auf Beteiligung an den vom Wohnkanton bezogenen Rückerstattungen. Somit sei es auch selbstverständlich, daß der Wohnkanton allein für die Kosten der Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches aufkommen müsse, wenn diese nicht vom Unterstützten erhältlich gemacht werden können. Übrigens ergebe sich das gleiche Resultat aus den §§ 40 ff. des zürcherischen Fürsorgegesetzes, welche die Rückerstattung von Armenunterstützungen regeln. Für öffentliche rechtliche Leistungspflichten, zu denen die Pflicht zur Rückerstattung von Unterstützungen gehört, gelte der Grundsatz, daß die Verwaltungsbehörden auf deren Erfüllung nicht verzichten könne, denn der Verzicht käme einer Nicht-Anwendung des Gesetzes gleich. Eine konkordatliche Verrechnung der aus der Geltendmachung dieser Pflicht entstehenden Kosten sei ebensowenig möglich wie bei anderen gesetzlichen Verrichtungen der Armenpflege, wie etwa der Inspektion. Schließlich sprechen auch verwaltungstechnische Schwierigkeiten gegen die Auffassung Zürichs. Kantone mit besonderem Rückerstattungsbüro müßten ein spezielles Meldewesen einrichten, um die Verrechnung von Betriebskosten zu veranlassen, dessen Umtriebe höher zu stehen kämen als die zur Verrechnung gelangenden Kosten. Solothurn beantragt deshalb Gutheißung des Rekurses und Feststellung, daß eine konkordatliche Verrechnung von Betriebskosten für Rückerstattungsansprüche nicht zulässig sei.

Zürich anerkannte in seiner Vernehmlassung, daß Betriebskosten keine Unterstützungskosten im Sinne von Art. 5, Abs. 1 des Konkordats darstellen. Sedes materiae ist s. E. Art. 10, Abs. 3 des Konkordats, der die beteiligten Kantone zur Solidarität verhalte. Diese könne sich aber nach dem Sinne des dieser Bestimmung zugrundeliegenden Gedankens nicht in der Beteiligung der heimatlichen Behörden an den eingehenden Rückerstattungen erschöpfen, sondern müsse auch die Teilung der Aufwendungen umfassen, soweit diese sich in vertretbarem Rahmen halten, ähnlich wie bei der Geschäftsführung ohne Auftrag. Nach Art. 68 SchKG

habe der Gläubiger die Betreuungskosten vorzuschießen. Gläubiger der Rückerstattungsforderung seien aber im internen Verhältnis auf Grund von Art. 10, Abs. 3, Satz 2 des Konkordats sämtliche beteiligten Kantone im Verhältnis ihrer gesamten bisherigen Armenauslagen. In diesem Verhältnis hätten sie daher auch die Betreuungskosten zu tragen. Dies führe bei ungenügendem oder mangelndem Erfolg der Betreuung notwendigerweise für jeden der beteiligten Kantone zu einem seinem Interesse am Erfolg entsprechenden Verlust. Andererseits ergebe sich aber aus der Tatsache, daß es sich nicht um Unterstützungskosten handle, die Unanwendbarkeit von Art. 9 des Konkordats, der sich ausschließlich auf Unterstützungskosten beziehe. Eine Meldepflicht für solche Bagatellbeträge, die zudem nur ausnahmsweise zu Lasten der Armenbehörden gehen, ergäbe einen administrativen Leerlauf sondergleichen. Zürich beantragt aus diesen Gründen Abweisung des Rekurses.

In der Replik vom 19. Juli 1957 verweist Solothurn zur Hauptsache auf seine Ausführungen im Rekurs, die teilweise wiederholt werden unter Bestreitung der von Zürich aus Art. 10, Abs. 3 des Konkordats gezogenen Schlußfolgerungen. Solothurn sieht die an sich nicht bestrittene Solidarität unter Konkordatskantonen darin, daß alle die Betreuungskosten als Verwaltungskosten betrachten, wie das bei der Mehrzahl der Konkordatskantone bestehende Praxis sei. Es hält an seinem Rekurs fest.

Demgegenüber weist Zürich in der Duplik vom 9. Oktober 1957 darauf hin, daß sich im Konkordat keine Vorschrift findet, die den Wohnkanton zur Rückforderung der gewährten Konkordatsunterstützung verpflichtet. Die entsprechende Verpflichtung sei demnach höchstens eine solche des innerkantonalen Rechts, aus dem aber dem Heimatkanton keine Rechte erwachsen könnten. Allerdings könne dieser aus der konkordatlichen Verbundenheit ein Recht darauf ableiten, daß der Wohnkanton seine Gesetze vollziehe. Dieses Recht fließe aber eben ausschließlich aus dem Konkordat. Demgemäß müßte auch die Kostentragungspflicht des Wohnkantons sich aus dem Konkordat ergeben, was aber – wie Solothurn zugebe – nicht der Fall sei. Entscheidend sei im übrigen nicht, ob bestimmte Ausgaben zu den Verwaltungskosten gehören oder nicht, sondern wen die Rechtsordnung als Träger dieser Ausgaben vorsehe. Für die Betreuungskosten sei dies wie gesagt gemäß SchKG der Schuldner. Der vom Gläubiger zu leistende Vorschuß sei jedenfalls nicht eine Verwaltungsausgabe, für die allein die wohnörtliche Behörde aufkommen müsse. Bleibe der Vorschuß ungedeckt, handle es sich bei der daraus resultierenden Belastung der Fürsorgebehörde keineswegs um eine Auswirkung des rechtlichen Charakters der Aufwendung. Unter Hinweis darauf, daß damit keine konkordatliche «Verrechnung» im Sinne des Art. 5 des Konkordats angestrebt wird, sondern eine dem Sinne des Art. 10, Abs. 3 entsprechende Verteilung der ungedeckt gebliebenen Kosten im Verhältnis der gesamten bisherigen Auslagen beider Kantone, hält deshalb Zürich an seinem Abweisungsantrag fest.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Zunächst ist festzustellen, daß Betreuungskosten nicht zu den Unterstützungsleistungen gehören, worüber auch die Parteien sich einig sind. Daraus ergibt sich einmal, daß die konkordatlichen Vorschriften über stufenweise oder gleichbleibende Verteilung der Unterstützungskosten (Art. 5 und 6 des Konkordats) weder für den Grundsatz der Pflicht des Heimatkantons zur Vergütung eines Teils dieser Kosten noch gar für das allfällige Maß einer solchen Beteiligung

angerufen werden kann. Ferner folgt daraus aber auch die Unanwendbarkeit der Verwirkungsvorschrift des Art. 9, Abs. 2, die sich ausdrücklich nur auf Unterstützungskosten bezieht. Es läßt sich daher nicht miteinander vereinbaren, wenn Solothurn einerseits zwar das Rückforderungsrecht für diese Kosten wegen Unterlassung der Anzeige als verwirkt betrachtet, sie aber gleichzeitig nicht als Unterstützungskosten behandelt wissen will. Von einer Verwirkung des Rückforderungsrechts im Sinne des Art. 9² kann jedenfalls nicht die Rede sein.

2. Nach Art. 8, Abs. 1, Satz 2 des Konkordats sind die unterstützten Angehörigen der Vertragskantone den armengesetzlichen und armenpolizeilichen Bestimmungen des Wohnkantons unterworfen. Nach der Praxis der Kantone bedeutet dies, daß auch die Rückerstattungsbestimmungen des wohnörtlichen Armenfürsorgegesetzes für sie gelten, so daß der Wohnkanton allein legitimiert und verpflichtet wäre, die gesamten konkordatlichen Unterstützungsleistungen, die der Bedürftige von ihm erhalten hat, zurückzufordern. Das Konkordat selbst sagt allerdings darüber nichts. Es enthält auch keine Bestimmung, die dem Bedürftigen eine Pflicht zur Rückerstattung konkordatlicher Unterstützungen auferlegt. Wie es sich damit verhält, braucht indessen hier nicht geprüft zu werden, da weder die Pflicht zur Rückerstattung als solche noch diejenige zur Geltendmachung der Forderung auf Rückerstattung zur Diskussion stehen, und sich andererseits aus dem Bestehen oder Nicht-Bestehen dieser Pflicht für die Frage der Tragung der im Zusammenhang damit entstehenden Kosten nichts ableiten ließe. Wer Träger der durch eine der Verwaltung vorgeschriebene amtliche Handlung entstehenden Kosten sein soll, ist nämlich zweifellos noch nicht damit bestimmt, daß das Gesetz die Vornahme der Handlung der Verwaltung zur Pflicht macht.

3. Die Kosten einer Betreibung setzen sich zusammen aus den im Gebühren- tarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 13. April 1948 festgesetzten Gebühren für die Inanspruchnahme des Betreibungsamtes und allfälligen Entschädigungen für dessen Auslagen oder Aufwendungen bei der Durchführung des Verfahrens. Es handelt sich somit um Kosten, die durch die Inanspruchnahme einer anderen Institution als der Fürsorgebehörden entstehen und auch nicht vermieden werden können, weil diese weder selbst die erforderlichen Amtshandlungen vornehmen noch ihre unentgeltliche Vornahme durch das Betreibungsamt erwirken können, im Gegensatz zum Beispiel zur gerichtlichen Prozeßführung, für die den Fürsorgebehörden vielfach das Recht auf Kostenfreiheit zusteht. Die Kosten des Betreibungsverfahrens gehen grundsätzlich zu Lasten des Schuldners (Art. 68 Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz), müssen aber vom Gläubiger vorgeschossen werden. Tut dies der Gläubiger nicht, so kann das Betreibungsamt die Betreibungshandlungen unterlassen. Er befindet sich somit in einer Zwangslage, die ihn bei voraussichtlich zweifelhaftem Ergebnis der Betreibung vor die Entscheidung stellt, entweder einen kleinen zusätzlichen Verlust in der Höhe der vorgeschossenen Kosten in Kauf zu nehmen, bei allfällig fruchtlosem Ausgang des Verfahrens, oder auf die Betreibung von vorneherein zu verzichten, ohne mit Sicherheit sagen zu können, daß bei ihrer Durchführung wirklich nichts heraus- schauen würde. Diese Entscheidung liegt aber sicher im freien Ermessen der Fürsorgebehörden, wenn sie sie als Gläubiger von Rückerstattungsforderungen zu treffen haben. Ihre gesetzliche Pflicht zur Geltendmachung solcher Forderungen geht ohne Zweifel nicht so weit, daß sie auch die Anhebung von Betreibungen umfaßt, deren Ergebnis im voraus als fragwürdig eingeschätzt werden muß. Bei

dieser Sachlage wird aber der Entscheid in der Regel weitgehend durch das eigene Interesse am allfälligen Ergebnis der Betreibung beeinflußt werden, wenn die Kosten einer fruchtlosen Betreibung von vornherein zu Lasten der die Betreibung anhebenden Behörde gehen. Dies müßte unweigerlich dazu führen, daß gerade in denjenigen Konkordatsfällen, in denen der Heimatkanton nach Art. 10, Abs. 3 Anspruch auf den größeren Teil der allfällig zurückerstatteten Beträge hätte, eine Betreibung in der Regel wohl nur noch angehoben würde, wenn mit einiger Sicherheit ein Ergebnis erwartet werden kann, das zum mindesten die Kosten des Verfahrens deckt. Dieses Resultat wäre zweifellos mit dem Sinn und Geist der ganzen konkordatlichen Regelung nicht vereinbar.

4. Nach Art. 10, Abs. 3, Satz 2 des Konkordats sind Beträge, die als Rückerstattung von Unterstützungskosten eingehen, zwischen den beteiligten Konkordatskantonen im Verhältnis ihrer gesamten bisherigen Unterstützungsauslagen zu verteilen. Es steht außer Frage, daß damit das Konkordat die Kantone zur Solidarität verhält, wie Zürich richtig darlegt. Die Schiedsinstanz teilt auch die Auffassung, daß sich diese Solidarität grundsätzlich nicht in der gegenseitigen Beteiligung an den eingehenden Rückerstattungen erschöpften, sondern auch die Teilung der Aufwendungen umfassen sollte. Wohl in den meisten Fällen führt ja auch die unbestrittenermaßen zulässige Vorwegnahme der Betreibungskosten zur Befriedigung des Gläubigers für den von ihm geleisteten Vorschuß praktisch zu diesem Resultat. Die von Zürich vertretene Auffassung entspricht somit an sich sicher dem Sinn und Geist des Konkordats.

Es erscheint indessen doch als fraglich, ob das in dieser Form vom Konkordat statuierte Prinzip der Solidarität als Rechtsgrundlage dafür ausreicht, einen Kanton, dem die Führung des Unterstützungsfalles nicht obliegt, zur Beteiligung an den Kosten einer erfolglosen Betreibung für eine Rückerstattungsforderung von Konkordats wegen zu verpflichten. Ein Rechtsanspruch des betreibenden Kantons gegen den oder die an der Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs mitinteressierten Kantone auf Vergütung eines Teils der grundsätzlich zu Lasten des Schuldners gehenden Betreibungskosten müßte nach Auffassung der Schiedsinstanz sich doch klar aus einer positiven Vorschrift des Konkordats ergeben wie dies – im Falle seines Inkrafttretens – nach Art. 16, Ziff. 2 des neuen, revidierten Konkordats vom 25. Mai 1959 zutreffen wird. Eine solche Vorschrift besteht heute unbestrittenermaßen nicht. Wenn Zürich sie aus einer analogen Anwendung der Grundsätze über die Geschäftsführung ohne Auftrag ableiten möchte, so ist dem doch entgegenzuhalten, daß eine solche der Natur der Sache nach nur denkbar ist, wo jemand ohne Auftrag Geschäfte erledigt, die einem andern obliegen würden. An dieser Voraussetzung mangelt es aber im vorliegenden Falle, da die Leistung konkordatlicher Unterstützung nach allgemein anerkannter Auffassung ausschließlich Sache des Wohnkantons ist, während die von den Heimatbehörden zu leistenden Zahlungen rechtlich gesehen die Erfüllung eines vom Konkordat dem Wohnkanton zuerkannten Anspruches auf Vergütung eines Teils seiner Aufwendungen darstellen, was etwas anderes ist als eine Unterstützungsleistung. Es kommt dazu, daß in vielen Fällen die Heimatbehörden sich nach dem Konkordat an Leistungen zu beteiligen haben, die nach der geltenden verfassungsrechtlichen Ordnung ausschließlich dem Wohnkanton obliegen würden. In solchen Fällen könnte schon gar nicht von Geschäftsführung ohne Auftrag gesprochen werden. Aus diesen Gründen erscheint eine analoge Anwendung der Grundsätze über die Geschäftsführung ohne Auftrag als Basis für einen Rechtsanspruch auf teilweise Vergütung

der Kosten einer Betreibung für eine Rückerstattungsforderung nicht als zulässig. Es bleibt somit nur übrig, festzustellen, daß das Konkordat keine Vorschrift enthält, auf die ein solcher Anspruch auf Vergütung gestützt werden könnte.

5. Dagegen wird allerdings eingewendet, auch eine Pflicht des betreibenden Kantons, die Kosten einer erfolglosen Betreibung für eine Rückerstattungsforderung zu seinen alleinigen Lasten zu übernehmen, müßte sich aus dem Konkordat ergeben, und eine solche Vorschrift enthalte das Konkordat ebenfalls nicht. Dies ist an sich auch richtig, weshalb – in Übereinstimmung mit dem in Erwägung 3 Gesagten – zum Beispiel nichts dagegen eingewendet werden könnte, wenn der Wohnkanton in solchen Fällen die Geltendmachung der Rückerstattungsforderung an die Bedingung einer vorher abzugebenden Gutsprache der mitinteressierten heimatlichen Fürsorgebehörden knüpfen würde. Im übrigen ist festzuhalten, daß aus dem vorliegenden Entscheid nicht gefolgert werden dürfte, der betreibende Kanton sei zur alleinigen Tragung der fraglichen Betreibungskosten von Konkordats wegen verpflichtet. Dies ergibt sich schon aus der Feststellung, daß diese grundsätzlich zu Lasten des Schuldners der Rückerstattungsforderung gehen. Sie können somit auch bei einer allfälligen späteren neuen Geltendmachung dieser Forderung neuerdings in die Betreibung einbezogen und, allenfalls zusammen mit deren Kosten, vorweg vom Ergebnis abgezogen werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

1. Der Rekurs wird gutgeheißen.

2. Der Beschluß der Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich vom 19. Juni 1956 wird aufgehoben. Dem Kanton Zürich steht auf Grund des Konkordats kein Recht auf Vergütung eines Teils der Kosten des Betreibungs- und des Rechtsöffnungsbegehrens gegen H. K. zu.

B. Entscheide kantonaler Behörden

18. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Steht ein Teil des Erwerbs der Ehefrau für die Haushaltsbedürfnisse des unterstützungspflichtigen Ehemannes zur Verfügung, so vergrößert sich dadurch der Überschuß des Einkommens über seinen Notbedarf, und eine Unterstützungsleistung an den bedürftigen Verwandten wird zumutbar. – In oberer Instanz sind auch noch solche Tatsachen zu berücksichtigen, die bis zur Fällung ihres Entscheides eintreten und geltend gemacht werden.*

Mit Entscheid vom 3. März 1959 hat der Regierungsrat ein Urteil des Regierungsstatthalters von B. aufgehoben, mit welchem die Eheleute A. und R. H.-B., von H. in B., verurteilt wurden, der Fürsorgekommission W. einen Beitrag an die Kosten der Unterstützung ihrer Enkel E., M. und R. zu leisten. Die Streitsache wurde zur Neuurteilung an den Regierungsstatthalter von B. zurückgewiesen. Dieser hat am 26. März 1959 einen neuen Entscheid gefällt, mit welchem er A. H. allein in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilte, der Fürsorgekommission W. ab 1. Oktober 1958 einen monatlichen Beitrag von Fr. 25.– an die Kosten der Unterstützung seiner drei genannten Enkel zu bezahlen. Auch diesen Entscheid hat A. H. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er macht geltend, daß er vom 1. Mai 1959 an eine andere Wohnung habe und hier einen monatlichen Mietzins von Fr. 70.– bezahlen müsse. Es sei ihm deshalb nicht